

**Tarif,**

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Elbbrücke zwischen Harburg und Wilhelmsburg zu erheben ist.

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| I.   | Fußgänger . . . . .   | frei.   |
| II.  | Für Thiere, geführt, getrieben oder geritten  |         |
|      | a. für 1 Pferd, 1 Maulthier, 1 Stück Rindvieh, 1 Esel je  | 10 Pfg. |
|      | b. für 1 Fohlen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein, 1 Ziege  |         |
|      | 1 Stück Federvieh je . . . . .  | 5 "     |
| III. | Für Fuhrwerk, einschließlich der Bespannung   |         |
|      | a. für ein zum Transport von Personen bestimmtes oder landwirthschaftliches oder Frachtfuhrwerk, welches nur mit einem Pferde oder sonstigen größeren Zugthiere bespannt ist, leer oder beladen . . . . .   | 25 "    |
|      | b. für ein Fuhrwerk vorbezeichneter Art, welches mit 2 Pferden oder sonstigen größeren Zugthieren bespannt ist, leer oder beladen . . . . .   | 40 "    |
|      | und für jedes weitere Zugthier der Bespannung . . . . .   | 20 "    |
|      | c. für ein von Hunden oder Eseln gezogenes Fuhrwerk, leer oder beladen . . . . .  | 10 "    |
|      | d. für ein leeres oder beladenes Fuhrwerk, das an ein anderes angehängt ist . . . . .   | 20 "    |
| IV.  | Für einen Motowagen, leer oder beladen . . . . .  | 40 "    |
| V.   | Für einen Schubkarren, Handkarren, Handwagen, leer oder beladen, einen Kinderwagen, ein Fahrrad je . . . . .  | 5 "     |
| VI.  | Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:   |         |
|      | 1. Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Gesamthauses Hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören.   |         |
|      | 2. Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsführen und Pferde, welche auf Grund des Kriegseistungsgesetzes zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden. |         |
|      | 3. Fuhrwerke und Thiere der öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn die Begleiter sich gehörig legitimiren.   |         |
|      | 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.  |         |
|      | 5. Die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Couriere und Estafetten.  |         |
|      | 6. Hülfzufahren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.   |         |

**18. Tarif, nach welchem die Abgabe für das Oeffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu erheben ist.**

**Bekanntmachung.**

Mit höherer Genehmigung sind vom 1. Februar d. J. an die Abgaben für das Oeffnen der Drehbrücke über den westlichen Bahnhofskanal bis auf Weiteres zu entrichten nach folgendem Tarif.

**Tarif.**

- I. Es ist zu entrichten für das zweimalige Oeffnen der Drehbrücke (beim Ein- und Auslaufen):
- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | von jedem Schiffsgefäß bis zu 125 cbm Netto-Raumgehalt                                | — Mk. 75 Pfg. |
| 2. | von jedem Schiffsgefäß von mehr als 125 cbm bis zu 250 cbm Netto-Raumgehalt . . . . . | 1 " 20 "      |
| 3. | von Schiffsgefäßen von mehr als 250 bis 375 cbm Netto-Raumgehalt . . . . .            | 2 " — "       |
| 4. | von Schiffsgefäßen von mehr als 375 cbm Netto-Raumgehalt                              | 3 " — "       |
- II. Erfolgt das Einlaufen eines Fahrzeuges zur Nachtzeit (8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens), so ist der 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fache Betrag der vorstehenden Sätze zu entrichten.